



**Wenn Ihr Partner\* Sie misshandelt oder bedroht, ist das keine Privatsache, sondern eine Straftat!**

**Rufen Sie die Polizei an! Telefon 110 (Notruf) oder Frauen helfen Frauen e.V.**

**Frauenhaus Telefon 02 02 - 71 14 26**

**Beratungsstelle Telefon 02 02 - 31 88 55**

## **1. Die Polizei war da.**

### **Wie geht es jetzt weiter?**

- Die Polizei kann Ihren Partner aus der gemeinsamen Wohnung wegweisen und ihm für 10 Tage die Rückkehr dorthin verbieten.
- Die Polizei muss ihm den Wohnungsschlüssel abnehmen und in diesen Tagen kontrollieren, ob er sich an das Verbot hält.
- Sie haben auch die Möglichkeit, in ein Frauenhaus zu gehen. Die Polizei kann Sie und ihre Kinder dorthin bringen.
- Die Polizei schreibt bei einer Wohnungsweisung einen Bericht über den Polizeieinsatz. Sie bekommen eine Durchschrift. Außerdem leitet die Polizei ein Strafverfahren gegen den Täter ein.

## **2. Während dieser 10 Tage können Sie weitere Schritte unternehmen**

Nach dem Gewaltschutzgesetz können Sie zu Ihrem Schutz, auch ohne Polizeieinsatz, bei Gericht die Überlassung der Wohnung sowie ein Kontakt- und Näherungsverbot für den Gewalttäter beantragen. Die Anträge können Sie selbst oder eine/ein Rechtsanwältin/Rechtsanwalt stellen.

Das Gericht informiert die Polizei über die Antragstellung und den Beschluss. Teilen auch Sie der Polizei mit, dass Sie einen Antrag gestellt haben. Die Frist für die Wohnungsweisung des Täters verlängert sich um 10 Tage. Innerhalb dieser Frist muss das Gericht entscheiden oder einen Termin festsetzen.

*\*die gewalttätige Person kann auch die Partnerin, ein/e Verwandte/r, ein/e Mitbewohner/in oder eine andere Person sein.*

## **Wird den Anträgen entsprochen, darf**

- Ihr Partner nicht mehr dort wohnen und die Wohnung auch nicht mehr betreten. Dies ist auch möglich, wenn Sie nicht im Mietvertrag stehen oder der Partner Eigentümer ist.
- Ihr Partner sich Ihnen oder der Wohnung bis auf einen bestimmten Umkreis nicht mehr nähern.
- Ihr Partner keine Orte aufsuchen, an denen Sie sich regelmäßig aufhalten, z.B. Ihr Arbeitsplatz, der Kindergarten, die Schule, Geschäfte, Freizeiteinrichtungen.
- Ihr Partner keinen Kontakt zu Ihnen aufnehmen, zum Beispiel über Telefon, Telefax, Briefe, E-Mails, SMS.

Verstößt Ihr Partner gegen die Anordnungen des Gerichts, ist das strafbar und Sie können wieder die Polizei holen. Denken Sie daran: Das Wichtigste ist Ihre Sicherheit! Auch wenn Sie die Wohnung verlassen haben, können Sie noch innerhalb von 3 Monaten nach der Gewalttat oder Bedrohung den Antrag auf Überlassung der gemeinsamen Wohnung stellen. Selbst wenn Sie mit dem Täter schon länger nicht mehr in häuslicher Gemeinschaft leben, können in Fällen unzumutbarer Belästigung, Bedrohung, wiederholten Nachstellungen vom Gericht Schutzanordnungen erlassen werden.

## **3. Sie haben sicherlich viele Fragen und benötigen mehr Informationen.**

### **Lassen Sie sich unterstützen und beraten!**

Die Mitarbeiterinnen der Beratungsstelle des Vereins Frauen helfen Frauen e.V. bieten Ihnen bei der Klärung Ihrer Fragen und der Entscheidung über weitere Schritte kostenlose Beratung. Diese orientiert sich an Ihrer persönlichen Situation und ist vertraulich.

## **Im Frauenhaus Wuppertal finden Sie zu jeder Tages- und Nachtzeit Schutz und Unterkunft.**